Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU
Gemeinsame Bestimmungen

Ausgabe Oktober 2012

Ganz einfach. Fragen Sie uns.
T 058 280 1000 (24 h), www.helvetia.ch

helvetia

Vorwort

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Helvetia Geschäftsversicherung KMU.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich schnell und zuverlässig über Ihren Versicherungsvertrag informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wie ein Nachschlagewerk aufgebaut. Sie enthalten neben einem Inhaltsverzeichnis, die Kundeninformation sowie die weiteren Vertragsbestimmungen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

Zu Ihrem Versicherungsvertrag zählt, was in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen steht.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), des Obligationenrechts (OR), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Alle Mitteilungen an die Helvetia richten Sie bitte schriftlich an die Generalagentur, die auf der Police erwähnt ist, oder an den Hauptsitz.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen und Ihrem Unternehmen nur das Beste.

Ihre
Helvetia Versicherungen

Inhaltsübersicht

Vorwort **3**

Kundeninformation **4**
Weitere Vertragsbestimmungen **6**
Rechts- und Inkassoauskunft 6
Allgemeines 6
Obliegenheiten während der Vertragsdauer 8
Obliegenheiten im Schadenfall 9
Leistungen im Schadenfall 11
Kürzung der Entschädigung 17
Gerichtsstand 18
Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen 18

Kundeninformation

1.	**Vertragspartner**	Vertragspartner sind Für die Schadenversicherung: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG Dufourstrasse 40 9001 St. Gallen Für die Rechtsschutzversicherung: Coop Rechtsschutz AG Entfelderstrasse 2 5000 Aarau Die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung berechtigt, im Namen der anderen Vertragspartner zu handeln (wie z.B. Verträge abzuschliessen und aufzuheben, Inkasso, Rückforderungen).
2.	**Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen**	Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.
3.	**Pflichten bei Vertragsabschluss**	Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist die Helvetia berechtigt, innert 4 Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.
4.	**Gefahrserhöhung**	Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies der Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche die Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann die Helvetia für den Rest der Vertragsdauer die Prämie entsprechend erhöhen oder den Vertrag oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienerhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.
5.	**Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes**	Nach Eingang des Versicherungsantrages am Hauptsitz der Helvetia in St. Gallen informiert die Helvetia den Versicherungsnehmer sobald als möglich, ob sie den Antrag annimmt. Sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist.
6.	**Vorbehaltlose Annahme**	Sollte der Inhalt der zugestellten Police nicht mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls gilt der Inhalt der Police als von ihm genehmigt.
7.	**Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages**	Der Vertrag ist für die im Antrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher gekündigt hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.
8.	**Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen**	Ändern bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

9.	**Datenschutz**	Die Helvetia bearbeitet die Personendaten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig, um ihnen eine auf sie massgeschneiderte Lösung anbieten zu können. Nachstehend sind nähere Informationen dazu zu finden.
	a) Inhaberin der Datensammlung	Inhaberin der Datensammlung ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen. Die Coop Rechtsschutz AG führt eine eigene Datensammlung.
	b) Datenbearbeitung	Datenbearbeitung bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig unter Beachtung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes. Danach ist die Datenbearbeitung zulässig, wenn das Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlaubt oder wenn der Kunde dazu eingewilligt hat.
	c) Art der Datensammlung	Die Daten umfassen die der Helvetia vom Versicherungsnehmer mitgeteilten sowie öffentlich zugänglichen Daten. Datenarten sind beispielsweise Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum), Antragsdaten einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf), Vertragsdaten (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen), Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämieneingänge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (wie Schadensanzeigen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigten Drittpersonen).
	d) Zweck der Datensammlung	Die Bearbeitung von Personendaten ist für die effiziente und korrekte Vertragsabwicklung eine unverzichtbare Voraussetzung. Die Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungsnehmer nur soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Insbesondere überprüft die Helvetia die im Antrag gemachten Angaben (Risikoprüfung), verwaltet die Verträge nach Abschluss des Versicherungsvertrages (inklusive Prämieneinforderung) und wickelt die Schäden ab, die bei Eintritt eines versicherten Ereignisses entstehen. Weiter können die Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung und zu Marketingzwecken (um den Kunden weitere Produkte- und Dienstleistungsangebote zu unterbreiten) innerhalb der Versicherungsgruppe bearbeitet werden.
	e) Aufbewahrung der Daten	Die Daten der Versicherungsnehmer werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und/oder in Papierform geführt und archiviert (z.B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Die Daten der Versicherungsnehmer sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Von Gesetzes wegen müssen Daten, soweit sie Geschäftskorrespondenz sind, mindestens 10 Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt werden (Art. 962 OR).
	f) Kategorien der Empfänger der Datensammlung	Falls erforderlich, werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Privat- und Sozialversicherer im In- und Ausland. Eine solche Datenübertragung kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Die Helvetia kann, falls erforderlich, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen, insbesondere beim Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf sowie bei den für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zuständigen Behörden. Im Schadenfall können die Daten der Versicherungsnehmer an Gutachter und Experten (z.B. an beratende Ärzte oder externe Sachverständige) sowie an Rechtsanwälte und andere Hilfspersonen weitergegeben werden. Zur Durchsetzung von Regressansprüchen können Daten an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden.
	g) Zentrale Informationssysteme	Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist die Helvetia dem CarClaims-Info angeschlossen, welches von der SVV Solution AG geführt wird. In dieser Datenbank werden Daten von Fahrzeugen gespeichert, die von einem Schadenfall betroffen sind. Durch diesen Datenaustausch zwischen den involvierten Versicherern kann festgestellt werden, ob ein angemeldeter Fahrzeugschaden in der Vergangenheit bereits von einer anderen Versicherung bezahlt worden ist. Die Einträge in diese Datenbank erfolgen gestützt auf ein Reglement, das dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten bekannt ist. Die Helvetia ist weiter dem Informationssystem CLS-Info angeschlossen. In dieser Datenbank werden die von den Strassenverkehrsämtern von Gesetzes wegen verlangten Halter- und Fahrzeugdaten der Helvetia-Kunden gespeichert. Inhaber der Datenbank ist die SVV Solution AG.

Weitere Vertragsbestimmungen

Rechts- und Inkassoauskunft

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
10. Rechtsauskunft in sämtlichen Fragestellungen	Der Versicherungsnehmer hat pro Kalenderjahr Anspruch auf maximal zwei Rechtsauskünfte durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz. Die Auskunft erfolgt per Telefon. Die Auskünfte werden erteilt für jegliche Fragen im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb. Fragen sind direkt an die Coop Rechtsschutz, Tel. 062 836 00 57, zu stellen.	■	■	■	■	■	■	■	■
11. Inkassoauskunft im Zusammenhang mit eigenen Forderungen	Der Versicherungsnehmer hat pro Kalenderjahr Anspruch auf maximal zwei Inkassoauskünfte durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz. Die Auskunft erfolgt per Telefon. Die Auskünfte werden erteilt für be- und entstehende Forderungen im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb. Fragen sind direkt an die Coop Rechtsschutz, Tel. 062 836 00 57, zu stellen.	■	■	■	■	■	■	■	■

Allgemeines

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
12. Prämienzahlung	Die Folgeprämien sind für jedes Versicherungsjahr zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar. Die erst im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten gelten nur als gestundet. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten. Bei Ratenzahlung bleiben, gemäss Ziffer 13 a und b, die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Für jede Rate kann ein Zuschlag erhoben werden.	■	■	■	■	■	■	■	■
13. Prämienrückerstattung	Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn a) die Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt; b) der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als 1 Jahr in Kraft war.	■	■	■	■	■	■	■	■
14. Änderung der Prämien und Selbstbehalte	Die Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und der Selbstbehalte auch für bestehende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Die neuen Vertragsbestimmungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt gegeben. Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er den gesamten oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres schriftlich bei der Helvetia eintrifft.	■	■	■	■	■	■	■	■
15. Kündigung im Schadenfall	Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag oder der vom Schaden betroffene Teil gekündigt werden durch: a) den Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat; b) die Helvetia spätestens bei Auszahlung der Entschädigung. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.	■	■	■	■	■	■	■	■
16. Handänderung	Wechseln die versicherten Sachen den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer. Die Helvetia ist berechtigt, innert 14 Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag auf 30 Tage zu kündigen. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.	■	■	■	■				

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
17. Konkurs	Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.	■	■	■	■	■	■	■	■
18. Verlegung eines Betriebsstandortes ins Ausland	Falls der Versicherungsnehmer einen oder mehrere Betriebsstandorte ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione) verlegt, erlischt für den betreffenden Teil die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres, auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort. Die Verlegung eines oder mehrerer Betriebsstandorte ins Ausland ist der Helvetia innert 30 Tagen zu melden. Die Helvetia ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.	■	■	■			■	■	■
19. Vorsorge für neue Firmen und Standorte	In der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein neu gegründete oder übernommene Firmen und Standorte, an deren stimmberechtigten Gesellschaftskapital der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt zu mindestens 50 % beteiligt ist, gelten im Rahmen dieses Vertrages mitversichert. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten nach Betriebsgründung bzw. Übernahme (bei Neubauten ab der Bauabnahme) der Helvetia die neuen Standorte zu melden. Unterbleibt diese Meldung, so entfällt diese Deckung. Die Prämie für den Einschluss ist mit Wirkung ab Datum der Bauabnahme (Neubauten) bzw. ab Datum der Gründung bzw. Übernahme geschuldet.	■	■	■	■	■	■	■	■
20. Mitversicherung	Bei einer allfälligen Mitversicherung verkehren der Versicherungsnehmer sowie die unter dieser Police mitversicherten juristischen und natürlichen Personen rechtsgültig ausschliesslich mit dem führenden Versicherer. Der führende Versicherer wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen einerseits und allen mitbeteiligten Versicherern andererseits ab. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung an den Versicherer von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit rechtzeitigem Zugang beim führenden Versicherer gegenüber allen mitbeteiligten Versicherern als gewahrt. Die mitbeteiligten Versicherer anerkennen alle vom führenden Versicherer getroffenen Vereinbarungen und Massnahmen für sich als verbindlich, insbesondere in Fragen der Schadenregulierung. Bei Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Versicherungsverhältnis entstehen, anerkennen die mitbeteiligten Versicherer rechtsgültige Gerichtsentscheide aus einem Prozess zwischen Versicherungsnehmer oder versicherten Personen und dem führenden Versicherer als für sich verbindlich.	■	■	■	■	■	■		
21. Grundlagen der Prämienberechnung	Die Art der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt. Bilden Lohnsumme, Jahresumsatz, Honorarsumme oder Gebäude die Prämienberechnungsgrundlagen, so sind zu verstehen unter a) Lohnsumme: Die gesamte während des deklarierten Geschäftsjahres ausbezahlte AHV-Bruttolohnsumme, zuzüglich der Bruttolohnsumme nicht AHV-pflichtiger Personen und zugemieteter Arbeitnehmer. b) Jahresumsatz: Der gesamte während des deklarierten Geschäftsjahres erzielte Bruttoerlös für die gewerbsmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und / oder erbrachten Dienstleistungen. c) Honorarsumme: Die gesamte während des deklarierten Geschäftsjahres in Rechnung gestellte Honorarsumme. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die vom Versicherungsnehmer aufgrund der üblichen Honorarsätze des SIA ermittelten Honorare für Bauten, für die keine Honorare in Rechnung gestellt werden (zum Beispiel als Generalunternehmer oder Bauherr erstellte Bauten). d) Gebäude: Der durch kantonale Schätzungsorgane oder durch die Fachstelle der SVV Solution AG ermittelte Gebäudeversicherungswert. Wertveränderungen aufgrund veränderter Indexe zwischen Schätzungs- und Deklarationsjahr sind zu berücksichtigen. Bei Neueröffnung des Betriebes sind die budgetierten Prämienberechnungsgrundlagen massgebend.	■			■		■		

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
22. Versicherung mit provisorischer Versicherungssumme	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Helvetia die zur Prämienberechnung notwendigen Grundlagen nach Vorliegen der Abschlusszahlen des letzten Geschäftsjahres oder nach Vorliegen der Gebäudeschätzung innert 6 Monaten zu melden. Die Prämie wird dann rückwirkend angepasst. Unterbleibt diese Meldung, gilt die als provisorisch zugrundegelegte Versicherungssumme als deklariert.	■			■				
23. Deklarationspflicht	Basiert die Prämie auf veränderlichen Grundlagen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der Helvetia auf Verlangen hin die neuen Grundlagen zu deklarieren. Die daraus resultierende Prämienanpassung erfolgt auf Beginn des folgenden Versicherungsjahres. Die Helvetia hat das Recht, die deklarierten Angaben des Versicherungsnehmers jederzeit nachzuprüfen. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienberechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgetreu deklariert, ist die Helvetia ab Eintritt der Falschdeklaration nicht an den Vertrag gebunden.						■		
24. Automatische Summenanpassung	Die Versicherungssummen in der Fahrhabe- und Technischen Versicherung werden bei Fälligkeit der Prämie periodisch an die Entwicklung des Lohnindex des Arbeitgeberverbandes der Schweizer Maschinenindustrie (ASM) angepasst. Massgebend ist im Anwendungsfall der per 1. Juli festgesetzte Indexstand. Die Versicherungssumme für Gebäude wird bei Fälligkeit der Prämie periodisch an die Entwicklung des Baukostenindex gemäss nachfolgenden Bestimmungen angepasst: a) In Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione wird auf den Zürcher Gesamt-Baukostenindex abgestellt. Massgebend ist der jeweils zuletzt veröffentlichte Indexstand per 1. April. b) In Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukostenindexe abgestellt. Massgebend ist der jeweils auf den 1. Januar von der kantonalen Gebäude-Feuerversicherung festgesetzte Indexstand.	■	■		■				

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
25. Sorgfalt	Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Fehler, Mängel und gefährliche Zustände, die zu einem Schaden führen könnten oder dessen Beseitigung die Helvetia verlangt hat, sind innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.	■	■	■	■	■	■	■	■
26. Datensicherung	Bei der elektronischen Datenverarbeitung sind Sicherungskopien mindestens wöchentlich zu erstellen, zu prüfen und so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden können.	■	■						
27. Sachen in abgeschlossenen Fahrzeugen	Bewegliche Sachen, die ihrer Natur nach diebstahlgefährdet sind (wie z.B. Taschen, Koffer, elektrische und elektronische Anlagen und Geräte) sind nicht im Passagierraum, sondern im abgeschlossenen Laderaum so aufzubewahren, dass diese von aussen nicht sichtbar sind.	■							
28. Unterhalt von Wasserleitungen sowie Schutz vor Frostschäden	Der Versicherungsnehmer hat die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten in Stand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, nicht genutzt werden, müssen die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein. Diese Verpflichtung entfällt, sofern die Heizung unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.	■			■				

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
29. Abschliess-/Schlüssel-aufbewahrungspflicht	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Kassenschränke, Tresore und Kassetten abzuschliessen. Die dafür verantwortlichen Personen haben die Schlüssel auf sich zu tragen, zu Hause sorgfältig zu verwahren oder in einem gleichwertigen Behältnis einzuschliessen, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung eines Codes von Kombinationsschlössern gelten diese Bestimmungen sinngemäss.	■							
30. Gesetzliche Bestimmungen, behördliche Richtlinien und Vorschriften, Regeln der Baukunde	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Verhaltensanweisungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, der von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden.						■		
31. Arbeiten im Erdreich	Vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten usw.) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten oder die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.						■		
32. Unterfangen oder Unterfahren	Werden benachbarte Bauwerke unterfangen oder unterfahren, ist vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll aller betroffenen Bauwerke aufzunehmen.						■		
33. Verwendung von Lasern	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Richtlinie der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) über Laserstrahlung und die Gebrauchsanweisung der Geräte einzuhalten sowie das Bedienungspersonal vor der Anwendung der Geräte entsprechend zu instruieren.						■		
34. Umweltbeeinträchtigungen	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass a) die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgen; b) die für diese Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden; c) den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.					■	■		

Obliegenheiten im Schadenfall

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
35. Anspruchsberechtigter	Der Anspruchsberechtigte ist bezüglich der nachstehenden Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.	■	■	■	■	■	■	■	■
36. Anzeige	Der Versicherungsnehmer a) benachrichtigt sofort die Helvetia und bei Diebstahl zusätzlich die Polizei und beantragt eine amtliche Untersuchung; b) formuliert eine schriftliche Begründung für den Entschädigungsanspruch; c) gestattet jede nützliche Untersuchung und erstellt auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben; d) informiert die Helvetia unverzüglich, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder er über sie Nachricht erhält. Die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, muss zurückgegeben werden, oder die Sachen sind der Helvetia zur Verfügung zu stellen; e) informiert die Helvetia unverzüglich, sobald gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet wird.	■	■	■	■	■	■	■	■

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
37. Unterstützungspflicht	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Helvetia bei der Ermittlung des Schadens und der Führung von Verhandlungen zu unterstützen, indem er ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilt und Schriftstücke, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt.	■	■	■	■	■	■	■	■
38. Veränderungsverbot	Jegliche Veränderungen, welche die Feststellung und Ermittlung des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, sind zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.	■	■	■	■	■	■	■	■
39. Schadenminderung	Während und nach dem Schadenereignis hat der Versicherungsnehmer für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen der Helvetia zu befolgen. Die Schadenminderungskosten werden bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Helvetia angeordnet wurden. Schadenminderungskosten bei Erträgen und Mehrkosten, die sich über die Unterbrechungsdauer oder Haftzeit hinaus auswirken, werden zwischen dem Anspruchsberechtigten und der Helvetia nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.	■	■	■	■	■	■	■	■
40. Beweispflicht	Der Versicherungsnehmer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind. Im Weiteren hat er die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls.	■	■	■	■	■	■	■	■
41. Sachverständigenverfahren	Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und die beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.	■	■	■	■	■	■	■	■
42. Sicherung der Rückgriffsrechte bei Transportschäden	Der Versicherungsnehmer hat die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sicherzustellen und an die Helvetia abzutreten, andernfalls wird die Entschädigung um den möglichen Regresserlös reduziert.			■					
43. Massnahmen bei der Übernahme der Güter bei Transportschäden	a) Für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt auf dem Empfangsdokument anzubringen und/oder eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen, bevor die Güter in Empfang genommen werden. b) Für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen. c) Der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.			■					
44. Ansprüche Dritter	Der Versicherungsnehmer darf nicht selbstständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und überhaupt keinerlei Forderungen anerkennen. Der Versicherungsnehmer ist ohne vorgängige Zustimmung der Helvetia auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.					■	■		

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft /
BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
45. Medienrückruf	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Helvetia jede Unterstützung bei der Durchführung des Rückrufes zu gestatten. Der endgültige Entscheid über einen allfälligen Rückruf und die anzuordnenden Massnahmen werden durch den Versicherungsnehmer und einen Vertreter der Helvetia getroffen, es sei denn, a) ein drohender Personen- oder Sachschaden könne nur durch ein sofortiges Handeln seitens des Versicherungsnehmers vermieden werden; b) der Rückruf werde durch die zuständige Behörde angeordnet.						■		
46. Besonderheiten bei der Assistanceversicherung	a) Wird auf Kosten der Helvetia ein Transportmittel verwendet, soll es den Umständen angepasst sein. Bei seiner Verwendung ist der kürzeste Weg zu wählen. b) Der behandelnde Arzt ist gegenüber der Helvetia von der Schweigepflicht zu entbinden.							■	
47. Anmeldung eines Rechtsschutzfalles	Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden. Die versicherte Person hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.								■
48. Abwicklung eines Rechtsschutzfalles	Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.								■
49. Freie Anwaltswahl	Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen. Bestehen für einen Anwaltwechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.								■
50. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten	Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.								■
Leistungen im Schadenfall									
51. Fälligkeit der Entschädigung	Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Helvetia alle zur Feststellung der Höhe des Schadens, der Deckung und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen; b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.	■	■	■	■	■	■	■	■
52. Verjährung und Verwirkung	Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. Die Verjährung bzw. Verwirkung der Entschädigungsforderungen aus der Versicherung von künstlerischen und historischen Werten bei Gebäuden, von Modellen, Mustern und Formen sowie von Wiederherstellungskosten tritt 5 Jahre nach Eintritt des Schadenereignisses ein.	■	■	■	■	■	■	■	■

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft /
BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
53. Ersatzwert ist									
bei Waren und Naturerzeugnissen, inkl. geerntete landwirtschaftliche Erzeugnisse und Vorräte	der Marktpreis.	■							
bei Tieren	der Marktpreis.	■							
bei Einrichtungen	der Neuwert.	■							
bei leicht versetzbaren Bauten, Zelten, Treibhäusern, Folientunnels, Hagelnetzen, Abdeckvliesen, etc.	der Zeitwert.	■							
bei Sachen, die im Zeitpunkt des Schadens nicht mehr ihrem Zweck entsprechend in Gebrauch waren oder nicht mehr angeschafft werden	der Zeitwert.	■							
bei Fahrzeugen und Anhängern als Handelsware	der Marktpreis.	■							
bei Fahrzeugen und Anhängern sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Traktoren, Motoreinachsern und dergleichen, inkl. dauerhaft montiertes Zubehör	der Zeitwert.	■							
bei landwirtschaftlichen Anhängern aller Art sowie bei nicht dauerhaft montiertem Zubehör (z.B. An- und Aufbaugeräten) zu Traktoren, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Motoreinachsern	der Neuwert.	■							
bei Beschädigung und Zerstörung von									
■ Anlagen und Geräten	bis zum vollendeten 3. Betriebsjahr der Neuwert; ab dem 4. Betriebsjahr der Zeitwert.		■						
■ Prüf- und Messeinrichtungen (z.B. Schallköpfen, Sonden, Optiken, Blitzlampen, flexiblen Endoskopen) ■ Laserköpfen	der Zeitwert.		■						
■ haustechnischen Anlagen	der Zeitwert.		■						
bei Verlust und Beschädigung während Transporten, Aufenthalten, Ausstellungen und Manipulationen von									
■ Gütern, die zum Fabrikations- oder Handelsprogramm gehören	der Marktpreis.			■					
■ Gütern, die zum Reparaturprogramm gehören	der Zeitwert.			■					
■ betrieblichen Einrichtungen	der Neuwert.			■					
bei Gebäuden									
■ die nicht innert 2 Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut werden	der Verkehrswert.				■				

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
■ wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherungsnehmer, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass	der Verkehrswert.				■				
■ in allen übrigen Fällen	der Neuwert.				■				
bei Abbruchobjekten	der Abbruchwert.				■				
54. Definition Neuwert	Kosten der Neuanschaffung einer qualitativ und technisch möglichst identischen Sache resp. die ortsüblichen Kosten des Wiederaufbaues zur Zeit des Schadenfalles.	■	■	■	■				
55. Definition Zeitwert	Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Alter, Gebrauch, Abnützung oder andere Gründe zur Zeit des Schadenfalles.	■	■	■	■				
56. Definition Marktpreis	Preis für Waren gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt zur Zeit des Schadenfalles.	■	■	■	■				
57. Definition Verkehrswert	Der mittlere Wert, zu dem ein Gebäude von gleichem oder ähnlichem Umfang, d.h. Grösse, Zustand, Lage und Beschaffenheit, zur Zeit des Schadenfalles in der betreffenden Gegend verkauft werden kann.				■				
58. Definition Abbruchwert	Dieser entspricht dem Marktpreis verwertbarer Gebäudebestandteile zur Zeit des Schadenfalles.				■				
59. Reparaturen	Die Helvetia kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Unternehmen vornehmen lassen oder die Entschädigung bar leisten.	■	■	■	■				
60. Berechnung der Entschädigung	Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Ersatzwertes der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich der nach dem Schaden verbliebenen Restwerte, zum gleichen Ersatzwert berechnet. Bei Teilschäden werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen beeinflussen die Leistungspflicht der Helvetia nicht. Werden Eigenleistungen vom Versicherungsnehmer oder seinen Mitarbeitenden selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Funktionslohn der entsprechenden Arbeitsgattung zu Selbstkosten bewertet. Ein allfälliger Selbstbehalt wird von der Entschädigung vom Schadenbetrag in Abzug gebracht. Die folgenden Bestimmungen sind bei der Berechnung der Entschädigung zusätzlich zu beachten, wenn nicht etwas Gegenteiliges in der Police vereinbart ist.	■	■	■	■				
bei allen Sachen	ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht entschädigt.	■	■	■	■				
bei Gebäuden	Minderwerte, nach Wiederherstellung von künstlerischen und historischen Werten, werden nicht entschädigt.				■				

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
■ bei Stockwerkeigentum	Versichert bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümergemeinschaft das gesamte Gebäude in dieser Police, gelten nachstehende Bestimmungen. Berechtigt das Verhalten eines einzelnen Stockwerkeigentümers die Helvetia dazu, ihre Leistung ihm gegenüber zu verweigern oder zu kürzen, bleibt die Helvetia den übrigen Stockwerkeigentümern bezüglich des nicht gemeinschaftlichen Eigentums zur Leistung verpflichtet. Bezüglich des gemeinschaftlichen Eigentums ist die Helvetia der Stockwerkeigentümergemeinschaft zur Entschädigung der auf den fehlbaren Stockwerkeigentümer entfallenden Wertquote nur verpflichtet, wenn die Stockwerkeigentümergemeinschaft die gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes wiederherstellt. Ist der Anteil des fehlbaren Stockwerkeigentümers verpfändet, bedarf die Entschädigung an die Stockwerkeigentümergemeinschaft überdies der Zustimmung des Pfandgläubigers. Der fehlbare Stockwerkeigentümer ist der Helvetia zur Rückerstattung der geleisteten Entschädigung im Rahmen seiner Wertquote verpflichtet. Die Stockwerkeigentümergemeinschaft tritt der Helvetia diese Ansprüche ab. Gegenüber dem fehlbaren Stockwerkeigentümer bleibt das gesetzliche Regressrecht für die übrigen geleisteten Entschädigungen vorbehalten.				■				
bei Beschädigung und Zerstörung	ein allfälliger Minderwert wird nicht entschädigt. Von der Berechnung der Entschädigung sind a) eine Erhöhung des Zeitwertes; b) Einsparungen von Revisions-, Wartungs- und Ersatzteilkosten; c) Verlängerungen der technischen Lebensdauer in Abzug zu bringen. Auf Arbeitsleistungen (Lohnkosten) wird kein Mehrwert (Wertverbesserung) abgezogen. Mehrwertabzüge (Amortisation) werden nur auf Ersatzteilen und Reparaturstoffen berechnet.		■		■				
bei Tieren	ein allfälliger Minderwert wird nicht entschädigt. Bei Verletzungen werden die Behandlungskosten, gestützt auf die tierärztliche Berichterstattung, entschädigt. Stirbt ein Tier als Folge eines versicherten Schadenfalles oder muss ein Tier als Folge eines versicherten Schadenfalles notgeschlachtet werden, so ist der Ersatzwert der Marktpreis, gemindert durch die als Folge des Schadens aufgewendeten tierärztlichen Behandlungs- und Berichterstattungskosten. Ein allfälliger Schlachterlös wird von der Entschädigung abgezogen.	■							
bei Wertpapieren und Titeln	die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden.	■							
bei Kosten	soweit sie kaufmännisch sinnvoll sind.	■	■	■	■	■	■	■	■
bei Erträgen (Ausfall des Umsatzes)									
■ generell	die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, abzüglich eingesparter Kosten (Ausfallschaden) sowie die Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten. Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Helvetia nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügung nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrösserung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre. Künftige Erträge aus laufenden Entwicklungs- und Forschungsarbeiten sind nicht versichert. Der Betriebsunterbrechungsschaden wird am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einvernehmen kann er schon vorher ermittelt werden.	■							

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
■ bei der Gebäudeumgebung	bei Bodenerträgen ist für die Schadenberechnung der Ertragsausfall, unter Berücksichtigung der Ernteerschwernisse, massgebend. Obstbäume werden nach dem Ertragswert über 5 Jahre entschädigt.				■				
bei Mehrkosten	die Mehrkosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden zwischen dem Anspruchsberechtigten und der Helvetia nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.	■	■						
für Mieterträge	die aus der Unbenutzbarkeit der versicherten Räume resultierende Differenz zwischen dem erzielten und dem erwarteten Mietertrag, abzüglich eingesparter Kosten.				■				
bei Debitorenausständen	die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den ohne Schadenereignis erwarteten Einnahmen, begrenzt auf die letzten 6 Monate vor dem Schadenereignis.	■							
bei der Gebäudeumgebung	bei beschädigten, vormals gesunden Bäumen, Gebüschen und Blumen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Aufschulware gleicher Art sowie die entsprechenden Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten vergütet. Minderwerte wegen Bepflanzung mit Aufschulware gegenüber dem früheren Zustand werden nicht entschädigt.				■				
bei technischen Verbesserungen	versichert sind auch technische Verbesserungen, sofern die Wiederbeschaffung beziehungsweise die Wiederherstellung des Vorzustandes der versicherten beschädigten oder zerstörten Sachen nicht möglich ist. Die Entschädigung ist in jedem Fall durch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache begrenzt.		■		■				
61. Leistungsbegrenzung	Soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Leistungsbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn ein solcher Versicherungsschutz in verschiedenen Policen bei der Helvetia von versicherten Personen vorgesehen ist.	■	■	■	■			■	
62. Leistungen der Helvetia	Die Leistungen der Helvetia bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteienentschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfälliger weiterer Kosten, begrenzt durch die in der Police festgelegten Versicherungssummen.					■	■		
63. Leistungen des Vorversicherers	Soweit Schäden durch eine allfällige Vorversicherung versichert sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Subsidiärdeckung). Leistungen aus der Versicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.					■	■		
64. Versicherungssumme	Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und versicherten Schadenverhütungskosten sowie allfälligen weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts Gültigkeit hatten. Ereignen sich auf ein und derselben Baustelle mehrere Sachschäden durch Bodensenkungen, Erdrutsche, Erschütterungen, Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, Sprengungen, Unterfangungen, Unterfahrungen oder Rammarbeiten, so sind die Leistungen der Helvetia für alle diese Schäden zusammen auf die in der Police pro Ereignis für Sachschäden festgesetzte Versicherungssumme begrenzt.					■	■		

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
65. Serienschaden	Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache (wie mehrere Schäden, die auf den gleichen Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler oder Fehler eines Produktes oder eines Stoffes oder auf die gleiche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich. Sämtliche Schäden eines Serienschadens gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden eingetreten ist. Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens besteht Versicherungsschutz während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.					■	■		
66. Schadenbehandlung	Die Helvetia übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Sie führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin der versicherten Person. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die versicherte Person verbindlich. Die Helvetia ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; die versicherte Person hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen zurückzuerstatten.					■	■		
67. Zivilprozess	Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt die Helvetia dessen Führung; dabei gehen die Kosten im Rahmen von Ziffer 62 zu ihren Lasten. Die versicherte Person hat der Helvetia die ihr allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von ihr für die Abwehr aufgewendeten Prozesskosten abzutreten.					■	■		
68. Strafverfahren	Die Helvetia behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren der versicherten Person einen Anwalt zu stellen, dem sie Vollmacht zu erteilen hat. Kosten oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.					■			
69. Rechtsschutz im Strafverfahren	Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Disziplinar- oder Strafverfahren ausgelöst, übernimmt die Helvetia die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Spesen, Gerichts- und Expertisekosten, Parteientschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Strafverfahren auferlegten Kosten, sofern dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. a) Zur Strafverteidigung der versicherten Person bestellt die Helvetia im Einvernehmen mit ihr einen Anwalt. Die versicherte Person ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch die Helvetia einem Anwalt ein Mandat zu erteilen. b) Die Helvetia kann die Durchführung einer Einsprache in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn die Erfolgsaussichten aufgrund der amtlichen Akten von ihr als gering angesehen werden. c) Der versicherten Person zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Helvetia im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen der versicherten Person selbst darstellen. d) Die versicherte Person ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Disziplinar- oder Strafverfahren betreffen, unverzüglich der Helvetia zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft sie von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Helvetia irgendwelche Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Helvetia ein Rechtsmittel, so tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führten solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet die Helvetia nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.						■		
70. Kostenvorschüsse	Von der Helvetia geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen. Sie werden dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen keine Rückzahlung, werden dem Versicherungsnehmer 5 % Verzugszinsen verrechnet.							■	
71. Regress- und Ausgleichsansprüche / bevorschusste Leistungen	Ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst wurden.							■	

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
72. Ansprüche gegenüber Dritten	Hat die Helvetia aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an die Helvetia abzutreten.							■	
73. Notfall-Organisation	Für Massnahmen, welche nicht von der Notfall-Organisation der Helvetia angeordnet wurden, werden nur diejenigen Kosten übernommen, die auch bei der Durchführung der Hilfsmassnahmen durch die Notfall-Organisation der Helvetia entstanden wären.							■	
Kürzung der Entschädigung									
74. Selbstbehalt	Der Versicherungsnehmer hat pro Ereignis den in der Police, in den Allgemeinen Versicherungs- oder allfälligen Zusatzbedingungen aufgeführten Selbstbehalt selbst zu tragen. Erfolgt kein Abzug bei der Entschädigungszahlung, kann die Helvetia den Selbstbehalt gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend machen. Der Selbstbehalt wird in der Sachversicherung für Fahrhabe und Gebäude pro Ereignis von der Entschädigung je einmal abgezogen.	■	■	■	■	■	■		
	Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Für Schäden a) an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden; b) an unterirdischen Leitungen infolge von Arbeiten im Erdbereich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten usw.) sowie bei allen sich daraus ergebenden weiteren Schäden beträgt der Selbstbehalt CHF 1’000, zuzüglich 10 % vom Rest der versicherten Leistungen, höchstens insgesamt CHF 50’000.					■	■		
75. Verletzung von Obliegenheiten	Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Obliegenheitsverletzung unverschuldet erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtungen eingetreten wäre. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.	■	■	■	■	■	■	■	■
76. Versehen	Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder unterlässt er die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird die Helvetia von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist oder wenn der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.	■	■	■	■	■	■	■	■
77. Elementarereignisse	Gemäss der Elementarschadenversicherungsverordnung kann die Entschädigung gekürzt werden (Haftungsbegrenzung pro Versicherungsnehmer CHF 25 Millionen, pro gesamtes Ereignis CHF 1 Mia.).	■			■				
78. Unterversicherung	Bei einer Unterversicherung gemäss den Begriffsdefinitionen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird die Entschädigung entsprechend gekürzt. Bis zu einem Schadenbetrag von 10 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 100’000, verzichtet die Helvetia auf die Anrechnung der Unterversicherung. Beträgt der Schaden mehr als 10 % der Versicherungssumme oder mehr als CHF 100’000, wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherung angewendet.	■	■	■	■				
79. Rückgriff auf Versicherte	Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Helvetia insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.					■	■		

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

Gerichtsstand

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
80. Gerichtsstand	Klage gegen die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Hauptsitz der Helvetia in St.Gallen oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet. Im Übrigen gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung.	■	■	■	■	■	■	■	
	Coop Rechtsschutz anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz der versicherten Person oder Aarau.								■

Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen

81. Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes. Die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes gehen anders lautenden Vertragsbestimmungen vor. Dies betrifft namentlich die Regelungen über

a) die Informationspflicht des Versicherers (Art. 3 VersVG);
b) die Verletzung der Anzeigepflicht (Art. 6 Abs. 1 VersVG);
c) die Mahnfrist bei Zahlungsverzug der Prämie (Art. 17 Abs. 1 VersVG);
d) die Orientierung des Versicherungsnehmers über eine einseitige Vertragsänderung (Art. 19 Abs. 1 VersVG);
e) die Teilbarkeit der Prämie (Art. 21 VersVG);
f) die Gefahrserhöhung (Art. 24 ff. VersVG);
g) die Kündigung im Schadenfall (Art. 36 VersVG);
h) die Verjährung (Art. 38 VersVG);
i) die Veräusserung des versicherten Gegenstandes (Art. 50 Abs. 3 und 4 VersVG);
j) das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers bei Einzellebenversicherungen (Art. 65 VersVG);
k) die Fälligkeit der Rückkaufsforderung einer Einzellebenversicherung (Art. 71 VersVG).

82. Gerichtsstand

Die Bestimmung über den Gerichtsstand gilt als aufgehoben und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen ist jede Verabredung auf ein ausländisches Gericht nichtig, wenn der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein wohnt oder wenn das versicherte Interesse dort gelegen ist. Gerichtsstand für Rechtssachen aus vorgenannten Verträgen ist Vaduz.

83. Niederlassung

Versicherer ist die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in St.Gallen, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Die für das Fürstentum Liechtenstein zuständige Hauptagentur befindet sich in 9495 Triesen, Landstrasse 121.

84. Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern. Bei Beschwerden über die Gesellschaft kann sich der Versicherungsnehmer an diese Behörde wenden.

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

85. Abweichungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Ergänzend und teilweise abweichend zu den produktspezifischen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt:

- Die antragsstellende Person ist während zwei Wochen an den Antrag gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, so beträgt die Frist vier Wochen. Vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung im Einzelfall sowie die Ansetzung einer kürzeren Frist durch die antragsstellende Person. Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung an die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG oder deren Vertreter zu laufen (Art. 1 VersVG).
- Die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist verpflichtet, der antragsstellenden Person die im Anhang 4 zum Liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetz genannten Informationen vor der Einreichung des Versicherungsantrags zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, im Antrag bzw. im entsprechenden Policen- oder Nachtragsdokument enthalten.

Die antragsstellende Person wird hiermit darauf hingewiesen, dass sie an ihren Antrag nicht gebunden ist, wenn die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen ist. Nach Abschluss des Vertrages kann der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die genannten Informationen nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt 4 Wochen nach Zugang der Police einschliesslich vorliegender Belehrung über das Rücktrittsrecht (Art. 3 VersVG).

- Der Versicherungsnehmer hat das Recht, von Einzellebensversicherungen mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten innert einem Monat seit Kenntnis des Vertragsabschlusses zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG schriftlich einzureichen. Die Rücktrittsfrist ist eingehalten, wenn die Erklärung am 30. Tag der Post übergeben wird. Die Rücktrittserklärung befreit den Versicherungsnehmer für die Zukunft von allen aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen (Art. 65 VersVG).
- Bei Lebens- und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr gelten für die Überschussermittlung und -beteiligung, die Ermittlung der Rückkaufswerte, die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung sowie das Ausmass der garantierten Leistungen die von der schweizerischen Aufsichtsbehörde genehmigten Vertragsbedingungen und die gedruckten Unterlagen (namentlich Offerte, Antrag und Beiblätter). Diesen können auch die Angaben der für die jeweilige Versicherungsart geltende Steuerregelung sowie bei fondsgebundenen Versicherungen die Angaben über den der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte entnommen werden.

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen
Helvetia Geschäftsversicherung KMU, Gemeinsame Bestimmungen
Ausgabe Oktober 2012

12-6460 10.12

Helvetia Versicherungen
Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen
T 058 280 1000 (24 h), F 058 280 1001
www.helvetia.ch

helvetia